

Artikel 3

Änderung der „Studienordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen für den Magister/die Magistra des Internationalen Rechts (Magister/Magistra Juris Internationalis — MJ) vom 28. Februar 1996“ (StAnz. 25/17. Juni 1996 Seite 1876)

§ 7 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Studierende haben eine Zwischenprüfung gemäß der Zwischenprüfungsordnung abzulegen.“

Artikel 4

Änderung der „Prüfungsordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen für den Magister/Magistra des Internationalen Rechts (Magister/Magistra Juris Internationalis — MJ) vom 7. Dezember 1995“ (StAnz. 34/19. August 1996 S. 2569)

§ 1**Abschaffung der Übungen für Anfängerinnen und Anfänger**

§ 3 Absatz 1 Buchstabe e wird wie folgt gefasst: „die erfolgreiche Ablegung der Zwischenprüfung.“

§ 2**Übergangsregelung**

Übungen für Anfängerinnen und Anfänger werden letztmalig im Wintersemester 2004/2005 angeboten.

Artikel 5**In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gießen, 29. April 2003

Prof. Dr. Martin Lipp
Dekan des Fachbereichs 01 — Rechtswissenschaft

607

Studien- und Prüfungsordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Johann Wolfgang Goethe-Universität, Frankfurt am Main, für den Weiterbildungsstudiengang „Law and Finance“ zum Erwerb des akademischen Grades „Master of Laws (Finance) (LL.M. Finance)“ vom 23. Januar 2002 in der Fassung vom 7. Mai 2003

Mit Erlass vom 10. April 2003, H I 1.3 — 424/502 (1) — 1 — habe ich gemäß § 94 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) die o. a. Ordnung genehmigt.

Sie wird hiermit gemäß § 38 Abs. 4 HHG bekannt gegeben.

Wiesbaden, 2. Juni 2003

Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst
H I 1.3 — 424/502 (1) — 1

StAnz. 25, 2003 S. 2502

I. ALLGEMEINES**§ 1****Bezeichnung von Personen, Graden und Funktionen**

Die Bezeichnung von Personen, Graden und Funktionen dieser Ordnung gelten gleichermaßen für Frauen und Männer. Frauen führen die Bezeichnungen dieser Ordnung in der weiblichen Form.

§ 2**Rechtsgrundlage und Inhalt**

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung beruht auf § 21 in Verbindung mit § 50 Absatz 1 Nr. 1 HHG in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374).

(2) Sie regelt die Ziele und Inhalte sowie den Aufbau des Studiengangs und die Voraussetzungen für die Verleihung des akademischen Grades „Magister Legum“, in englischer Sprache „Master of Laws (Finance)“, (LL.M. Finance).

§ 3**Akademischer Grad Master of Laws (Finance)**

(1) Der Studiengang schließt mit der Verleihung des akademischen Grades „Magister Legum“, in englischer Sprache „Master of Laws (Finance)“, (LL.M. Finance) ab.

(2) Der Mastergrad wird aufgrund eines zusammenhängenden einjährigen, in der Regel ein für den Studiengang einschlägiges Prak-

tikum einschließenden Weiterbildungsstudiums sowie der nach den Bestimmungen dieser Ordnung bestandenen Magisterprüfung verliehen.

§ 4**Durchführung des Studiengangs durch das Institute for Law and Finance**

(1) Der Weiterbildungsstudiengang wird im Auftrag des Fachbereichs Rechtswissenschaft durch das Institute for Law and Finance, Stiftung des privaten Rechts, (ILF) nach Maßgabe dieser Ordnung durchgeführt.

(2) Der Auftrag umfasst nach Maßgabe des Kooperationsvertrages zwischen der Universität und dem ILF insbesondere

- die Organisation und Durchführung der Lehrveranstaltungen gemäß dieser Ordnung,
- die Organisation, Überwachung und inhaltliche Begleitung der Praktika.

§ 5**Ziele des Studienganges**

Der Studiengang dient der wissenschaftlichen Vertiefung und Ergänzung beruflicher praktischer Erfahrungen für herausragende Absolventen grundständiger juristischer Studiengänge im In- und Ausland. Er qualifiziert unter wissenschaftlichem Anspruch für berufliche Tätigkeiten in den Bereichen europäisches und internationales Finanz- und Finanzaufsichtsrecht, Kapitalmarktrecht und Kapitalgesellschaftsrecht, Währungs- und Notenbankrecht.

§ 6**Studienentgelte**

Für die Teilnahme am Weiterbildungsstudiengang werden insgesamt kostendeckende Entgelte erhoben; sie werden vom Präsidium der Johann Wolfgang Goethe-Universität in einer Entgeltordnung festgelegt (§ 21 Abs. 3 HHG).

II. ABLAUF, ORGANISATION UND INHALT DES STUDIUMS**§ 7****Zulassung zum Studium und zur Prüfung, Auswahlkommission**

(1) Voraussetzungen für die Zulassung für den Weiterbildungsstudiengang sind:

- Ein Abschluss im Ersten oder Zweiten Juristischen Staatsexamen mit in der Regel mindestens der Note „vollbefriedigend“ oder ein entsprechender ausländischer Abschluss mit einem vergleichbaren Ergebnis oder ein im Ergebnis vergleichbarer wirtschaftswissenschaftlicher Abschluss,
- der Nachweis guter englischer Sprachkenntnisse auf dem Anspruchsniveau des „TOEFL“ oder gleichwertiger Sprachtests; die Auswahlkommission (Absatz 2) bestimmt die weiteren gleichwertigen Sprachtests,
- berufspraktische Erfahrungen nach Abschluss des Universitätsexamens im Sinne von Nr. 1; die Auswahlkommission kann im Einzelfall von diesem Erfordernis befreien.

(2) Die Zulassung zum Weiterbildungsstudiengang erfolgt durch eine Auswahlkommission. Mitglieder der Auswahlkommission sind die Mitglieder des Vorstandes des ILF, ein Mitglied des Dekans des Fachbereichs Rechtswissenschaft sowie ein weiteres vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Rechtswissenschaft für jeweils 2 Jahre benanntes Mitglied aus dem Kreise der Professoren des Fachbereichs. Der Fachbereichsrat wählt auch einen Stellvertreter für dieses Mitglied.

(3) Die Auswahlkommission setzt die Teilnehmerzahl des Studiengangs fest. Diese soll regelmäßig zwischen 25 und 35 liegen. Die Auswahlkommission entscheidet über die Aufnahme aufgrund der eingereichten schriftlichen Antragsunterlagen sowie nach ihrem Ermessen aufgrund eines Auswahlgesprächs. Die Auswahl steht im pflichtgemäßen Ermessen der Auswahlkommission.

(4) Mit der Zulassung zum Studiengang sind die Teilnehmer auch zur Magisterprüfung zugelassen.

§ 8**Beginn, Zeit, Umfang und Inhalt des Studiums, Sprache**

(1) Der Studiengang beginnt im Wintersemester und dauert — einschließlich der Prüfung und des Praktikums nach § 3 Absatz 2 — ein Jahr. Einzelheiten zum Beginn und zum Ende der Lehrveranstaltungen, den Praktikumszeiten und den Prüfungszeiten regelt das ILF. Das ILF kann hinsichtlich der Vorlesungszeiten von den für die Universität geltenden Festsetzungen abweichen.

(2) Die Lehrveranstaltungen sind Pflichtfach- und Wahlfachveranstaltungen. Die Studierenden müssen in jedem Studiensemester Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 14 Semesterwochenstunden besuchen. Hiervon müssen mindestens 10 Semesterwochenstunden zum Pflichtbereich und mindestens 4 Semesterwochenstunden zum Wahlbereich gehören. In jedem Semester ist

mindestens ein Wahlfach aus dem Bereich Recht (Absatz 5 Buchstabe a) zu wählen.

(3) Im Pflichtbereich Recht werden Lehrveranstaltungen angeboten in:

- International and National Company Law,*
- Commercial Banking,*
- Capital Market and Securities Law,*
- Law of Central Banks,*
- Regulation of the Financial Markets and Institutions.*

(4) Im Pflichtbereich Wirtschaft werden Lehrveranstaltungen angeboten in:

- Fundamentals of Finance,*
- Financial Markets and Institutions.*

(5) Im Wahlbereich werden Lehrveranstaltungen angeboten in:

- a) Recht:
 - Investment Banking (IPOs, M&A, Going Private, LBO/MBO, Takeovers),*
 - Drafting of Contracts,*
 - Law of Corporate Finance;*
- b) Wirtschaftswissenschaften:
 - Accounting,*
 - Monetary Policy*
 - Corporate Finance.*

(6) Mit Zustimmung des ILF und der jeweiligen Veranstaltungsleiter können anstelle von Wahlfächern nach Absatz 5 fachlich gleichwertige Lehrveranstaltungen des Fachbereichs Rechtswissenschaft und mit dessen Zustimmung des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften gewählt werden. § 11 gilt.

(7) Mit Zustimmung des ILF können anstelle von Lehrveranstaltungen nach Absätzen 3 bis 5 Lehrveranstaltungen an ausländischen Hochschulen absolviert werden, mit welchen der Fachbereich Rechtswissenschaft und das ILF ein Kooperationsabkommen geschlossen haben, in welchem auch die Anerkennung von Lehrveranstaltungen und die Vergleichbarkeit der studienbegleitenden Prüfungen und Leistungsnachweise (§ 11) geregelt sind.

(8) Das Praktikum findet in der vorlesungsfreien Zeit zwischen dem Winter- und dem Sommersemester statt. Das Praktikum dient der Erprobung und Vertiefung der Gegenstände des Studiums. Es soll in der Regel 2 Monate dauern. Über Ausnahmen hinsichtlich der Dauer entscheidet das ILF. Die Praktikumsstelle ist im Einvernehmen mit dem ILF festzulegen. Über die Durchführung des Praktikums und die in demselben erfüllten Aufgaben erteilt die Praktikumsstelle eine Bescheinigung. Durch Beschluss des Vorstandes des ILF kann auf Antrag von der Pflicht zur Teilnahme an einem Praktikum befreit werden, sofern die betreffenden Studierenden bereits hinreichende praktische Erfahrungen auf dem Gebiet des Studienganges gesammelt haben.

(9) Die Lehrveranstaltungen und Prüfungen werden grundsätzlich in englischer Sprache durchgeführt.

§ 9

Studienbetreuung

Für jeden Studenten benennt das ILF einen Betreuer. Mit dem Betreuer sind der Studienablauf und die Wahl der Lehrveranstaltungen mit dem Ziel einer sinnvollen Gliederung des Studiums zu besprechen. Die Betreuer müssen die Voraussetzungen des § 23 Absatz 3 HHG erfüllen.

III. PRÜFUNG UND ABSCHLUSSGRAD

§ 10

Prüfungsausschuss, Prüfer und Lehrbeauftragte, Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung

(1) Für die Organisation und Durchführung der Magisterprüfung ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Rechtswissenschaft verantwortlich. Soweit nichts anderes bestimmt ist, trifft der Prüfungsausschuss die notwendigen Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss setzt sich zusammen aus zwei Vertretern der Professorengruppe, je einem Vertreter der Studierenden und der wissenschaftlichen Mitglieder sowie dem Dekan sowie ihren Stellvertretern. Mit Ausnahme des Dekans werden die Mitglieder des Prüfungsausschusses auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe nach Maßgabe der Wahlordnung der Johann Wolfgang Goethe-Universität vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Rechtswissenschaften gewählt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, der anderen Mitglieder mit Ausnahme des Dekans zwei Jahre. Der Dekan führt den Vorsitz des Prüfungsausschusses; er wird durch ein anderes Mitglied des Dekanats vertreten. Der Prüfungsausschuss kann Aufgaben an den Vorsitzenden delegieren.

(2) Die Lehrbeauftragten und die weiteren Prüfer werden auf Vorschlag des Prüfungsausschusses vom Dekanat des Fachbereichs

Rechtswissenschaft ernannt. Alle Prüfer müssen die Voraussetzungen des § 23 Abs. 3 HHG erfüllen.

(3) Die Magisterprüfung besteht aus den studienbegleitenden Prüfungen nach § 11 und der Magisterarbeit nach § 12.

(4) Voraussetzungen für das Bestehen der Magisterprüfung sind

1. ein zusammenhängendes ordnungsgemäßes Weiterbildungsstudium in dem Studiengang gemäß § 8,
2. die Vorlage von mindestens 4 Leistungsnachweisen (§ 11) pro Semester und insgesamt 10 Leistungsnachweisen; von diesen müssen insgesamt mindestens 2 Leistungsnachweise dem Wahlbereich Recht (§ 8 Absatz 5 Buchstabe a) entstammen,
3. der Nachweis über die Teilnahme am Praktikum nach § 3 Absatz 2 oder die Befreiung von dem Praktikum nach § 8 Absatz 8 Satz 5,
4. die Benotung der Magisterarbeit (§ 12) mit mindestens der Note „ausreichend“ (§ 13 Absatz 3 in Verbindung mit § 11 Absatz 4).

§ 11

Anrechnung und Bewertung der Leistungsnachweise

(1) In sämtlichen Lehrveranstaltungen besteht die Möglichkeit, im Rahmen von studienbegleitenden Prüfungen Leistungsnachweise zu erbringen. Sie werden in der Form von Klausuren, mündlichen Prüfungen, Projektarbeiten oder Referaten erbracht. Hierüber sowie über die Bearbeitungs- und Prüfungsdauer entscheidet der nach § 10 Absatz 2 zum Prüfer ernannte Veranstaltungsleiter im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss vor Beginn der Lehrveranstaltung und gibt dies zugleich bekannt. Leistungsnachweise werden erteilt, wenn mindestens die Note „ausreichend“ (Absatz 4) vergeben wurde.

(2) Die Noten für die einzelnen Leistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Dieses sind bei schriftlichen Arbeiten grundsätzlich die Leiter der jeweiligen Veranstaltungen sowie ein weiterer vom Prüfungsausschuss bestellter Prüfer (§ 10 Abs. 2). Mündliche Prüfungen werden vom Veranstaltungsleiter in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abgenommen. In Ausnahmefällen bestimmt der Prüfungsausschuss die Prüfer aus dem Kreis der nach § 10 Absatz 2 Ernannten.

(3) Wenn die mündliche Prüfung als Gruppenprüfung vorgesehen ist, sollen nicht mehr als 5 Studierende zugleich geprüft werden. Die mündliche Prüfung als Einzelprüfung soll 20 Minuten dauern. Gruppenprüfungen bei 2 Prüflingen sollen 30 Minuten, bei mehr als 2 Prüflingen 10 Minuten pro Prüfling dauern.

(4) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten, Notenwerte und Grades zu verwenden:

Noten	Notenwerte	Grades
Sehr gut	1	A excellent
Gut	2	B good
Befriedigend	3	C satisfactory
Ausreichend	4	D sufficient
Mangelhaft	5	F fail

Für die Noten bzw. Grades „sehr gut“ und „gut“ können die folgenden Abstufungen vorgenommen werden:

Noten	Notenwerte	Grades
Sehr gut-	1,3	A- excellent
Gut+	1,7	B+ good
Gut-	2,3	B- good

Die Noten für die schriftlichen Prüfungsleistungen errechnen sich als Mittel der von den beiden Prüfern festgelegten Einzelnoten. Dabei ist nur die erste Dezimalstelle zu berücksichtigen; alle weiteren Dezimalstellen fallen ohne Rundungen weg. Für die schriftlichen Prüfungsleistungen gelten folgende Zuordnungen von Noten, Notenwerten und Grades:

Noten	Notenwerte	Grades
Sehr gut	1,0—1,2	A excellent
Sehr gut-	1,3—1,5	A- excellent
Gut+	1,6—1,9	B+ good
Gut	2,0—2,2	B good
Gut-	2,3—2,5	B- good
Befriedigend	2,6—3,5	C satisfactory
Ausreichend	3,6—4,5	D sufficient
Mangelhaft	4,6—5,0	F fail

(5) Sofern eine Prüfung nicht bestanden wurde, wird nach 3 Wochen eine Wiederholungsprüfung angesetzt, welche nach Entscheidung des Veranstaltungsleiters als Klausur oder mündliche Prüfung stattfindet.

§ 12

Magisterarbeit

- (1) Die Prüfung wird mit der Magisterarbeit abgeschlossen.
- (2) Der Prüfling soll in der Magisterarbeit nachweisen, dass er selbständig wissenschaftlich arbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darstellen kann.
- (3) Das Thema der Magisterarbeit ist mit dem Betreuer (§ 9) abzusprechen. Der Betreuer übernimmt auch die Betreuung der Magisterarbeit. Der Vorstand des ILF kann für die Betreuung der Magisterarbeit einen anderen Betreuer bestellen. § 9 Satz 2 gilt.
- (4) Die Magisterarbeit soll spätestens am Ende des ersten Studiensemesters begonnen und muss zum Vorlesungsschluss des zweiten Studiensemesters in drei Exemplaren vorgelegt werden. Die Frist der Vorlage kann auf Antrag verlängert werden. Über den Antrag auf Fristverlängerung entscheidet der Prüfungsausschuss. Wird die Frist überschritten, gilt die Arbeit als abgelehnt.
- (5) Der Magisterarbeit ist eine Erklärung beizufügen, dass die Arbeit selbständig angefertigt wurde.

§ 13

Begutachtung und Bewertung der Magisterarbeit

- (1) Die Magisterarbeit wird von dem Betreuer und einem weiteren Prüfer gemäß § 11 Abs. 4 bewertet, welchen der Prüfungsausschuss aus dem Kreis der im Studiengang Lehrenden und der weiteren Prüfer bestimmt. Mindestens ein Prüfer muss Hochschullehrer der Johann Wolfgang Goethe-Universität sein.
- (2) Jeder Prüfer kann im Hinblick auf sein Votum den Prüfling bitten, Beanstandungen durch Verbesserungen oder Ergänzungen in der Arbeit zu beheben. Lehnt der Prüfling dies ab oder kommt er der Aufforderung nicht innerhalb einer vom Prüfungsausschuss zu setzenden Frist nach, so hat der Prüfer die Arbeit zu bewerten. Im Übrigen kann die Arbeit im Einvernehmen zwischen Prüfer und Prüfling zur Überarbeitung innerhalb vereinbarter Frist zurückgegeben werden.
- (3) Für die Bewertung der Magisterarbeit gilt § 11 Absatz 4.

§ 14

Entscheidung über das Ergebnis der Prüfung, Gesamtnote

- (1) Der Prüfungsausschuss entscheidet über das Bestehen der Magisterprüfung (§ 10 Absatz 3) und setzt die Gesamtnote fest.
- (2) Die Gesamtnote setzt sich zusammen aus der Note der Magisterarbeit und dem Durchschnitt der gemäß Absatz 3 gewichteten Leistungsnachweise (§ 11). Sie ergibt sich zu $\frac{1}{3}$ aus dem arithmetischen Mittel der Noten, mit denen die Prüfer die Magisterarbeit bewertet haben, und zu $\frac{2}{3}$ aus dem Durchschnitt der gewichteten Leistungsnachweise.
- (3) Für die Bildung der Gesamtnote werden die Noten der studienbegleitenden Prüfungen nach § 11 Absatz 4 entsprechend der Zahl der Semesterwochenstunden gewichtet. Der Durchschnitt der ge-

wichteten Leistungsnachweise ergibt sich aus folgender Rechnung: Summe der Produkte aus den Notenwerten nach § 11 Absatz 4 und der Zahl der Semesterwochenstunden der jeweiligen Lehrveranstaltung, geteilt durch die Summe der Semesterwochenstunden aller in die Berechnung einbezogenen Lehrveranstaltungen.

- (4) Für die Bildung der Gesamtnote gilt § 11 Abs. 4.

§ 15

Ordnung des Verfahrens

Der Prüfungsausschuss kann das Verfahren in jedem Stadium abbrechen oder die Verleihung des Magistergrades verweigern, wenn sich vor Verleihung des Magistergrades herausstellt, dass

- a) der Student in dem Verfahren getäuscht hat oder dass
- b) Erfordernisse für die Zulassung zum Studium nicht vorliegen.

§ 16

Verleihung des Magistergrades

(1) Die Verleihung des Magistergrades erfolgt durch Aushändigung der Urkunde durch den Dekan. Der Grad „Magister Legum“, englisch „Master of Laws“ (*Finance*) (LL.M. *Finance*) darf erst nach Aushändigung der Urkunde geführt werden.

(2) Die Magisterurkunde ist unter dem Datum der Entscheidung über das Prüfungsergebnis mit Siegel der Universität und Unterschrift des Dekans sowie eines Mitglieds des Vorstandes des ILF auszustellen. Sie enthält das Thema der Magisterarbeit sowie die Gesamtnote als *Grade* (§ 14 Absatz 4). Sie wird in englischer Sprache ausgestellt.

(3) Neben der Urkunde wird ein *Diploma Supplement* in englischer Sprache ausgegeben, welches die in die Bildung der Gesamtnote eingeflossenen Einzelleistungen dokumentiert. Auf Antrag können auch weitere Einzelleistungen im *Diploma Supplement* dokumentiert werden.

§ 17

Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Ein Prüfling kann bis zu einem Jahr nach Abschluss der Prüfungen Einsicht in die Prüfungsarbeiten einschließlich der Beurteilungen und in die Protokolle der mündlichen Prüfungen nehmen.

§ 18

Evaluierung

Die Evaluierung des Fachbereichs Rechtswissenschaft umfasst auch die Evaluierung dieses Weiterbildungsstudienganges.

§ 19

In-Kraft-Treten

Die Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Frankfurt am Main, 12. Mai 2003

Prof. Dr. Ingwer E b s e n
Dekan des Fachbereichs Rechtswissenschaft

608

DER PRÄSIDENT DES STAATSGERICHTSHOFS DES LANDES HESSEN

Beschluss des Staatsgerichtshofs des Landes Hessen über eine Grundrechtsklage gegen die Neufassung des § 26 HSOG

Den nachstehenden Beschluss des Staatsgerichtshofs des Landes Hessen vom 14. Mai 2003 gebe ich bekannt.

Wiesbaden, 26. Mai 2003

Der Präsident des Staatsgerichtshofs
des Landes Hessen
P.St. 1833

StAnz. 25/2003 S. 2504

Beschluss

vom 14. Mai 2003 — P.St. 1833 —

In dem Grundrechtsklageverfahren

1. des,
2. des,

Antragsteller,

— Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwalt Meisterernst und Koll., Geiststraße 2, 48151 Münster —

gegen

das Land Hessen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, Staatskanzlei, Bierstadter Straße 2, 65189 Wiesbaden,

Antragsgegner,

444

HESSISCHES MINISTERIUM DER FINANZEN

Überleitungsrichtlinie 05 — 2.0

Die Überleitungsrichtlinie 05 — 2.0 tritt mit sofortiger Wirkung in und die Überleitungsrichtlinie 05 — 1.0 außer Kraft. Die Änderungen gegenüber der bisher gültigen Überleitungsrichtlinie sind den beigefügten Berichten „Zuordnungsänderungen“ und „Kontenplanänderungen“ zu entnehmen. Die Konten der Kontenklasse 28 sind aus der Anlage 1 und die für Buchungen gesperrten und zur Löschung vorgemerkten Konten aus der Anlage 2 ersichtlich. Die Überleitungsrichtlinie beinhaltet alle bis zum 6. April dieses Jahres genehmigten Kontenanträge.

Die beigefügte Überleitungsrichtlinie basiert nunmehr auf der endgültigen Fassung des bundeseinheitlichen Kontenrahmens. Deshalb sind die bisher unter den Hauptkonten 784 und 787 angelegten Konten dem Hauptkonto 782 neu zugeordnet worden. Die Konten der Hauptkonten 784 und 787 sind demzufolge für Buchungen gesperrt und zur Löschung vorgemerkt worden (vgl. auch Anlage 2). Die betroffenen Buchungskreise sind vom HCC über die Änderungen bereits unterrichtet worden.

Diversen Konten sind kamerale Gruppen (Finanzpositionen) in der Überleitungsrichtlinie zugeordnet. Danach können den Konten

5760000100 (Mahngebühren), 5760000200 (Mahnzinsen) und 5760000300 (Säumniszuschläge) mehrere Finanzpositionen zugeordnet werden. Ich bitte zu beachten, dass zur Vermeidung von Buchungsproblemen in der Praxis es aus technischen Gründen zwingend erforderlich ist, diesen Konten nur eine Finanzposition zuzuordnen.

Ausschließlich dieses Rundschreiben wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht. Von einem Abdruck der Anlage im Staatsanzeiger für das Land Hessen wird nach Abschnitt III der Gemeinsamen Anordnung zur Bereinigung der für die Geschäftsbereiche des Ministerpräsidenten und der Ministerinnen und Minister erlassenen Verwaltungsvorschriften vom 28. November 2000 (StAnz. 2001 S. 506) wegen ihres Umfangs abgesehen.

Das Rundschreiben einschließlich der Anlage wird hingegen in PDF-Format bei den Angeboten des Finanzministeriums im Landesintranet (<http://www.intern.hessen.de>) eingestellt.

Wiesbaden, 6. April 2005

Hessisches Ministerium der Finanzen
H 1970 A — 3017 — III 12

StAnz. 17/2005 S. 1487

445

HESSISCHES KULTUSMINISTERIUM

Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Mittelbuchen und Wachenbuchen

Nach Anhörung der Beteiligten hat das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck am 22. März 2005 gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) folgenden Beschluss gefasst:

I.

Die Evangelischen Kirchengemeinden Mittelbuchen und Wachenbuchen, Kirchenkreis Hanau-Stadt, werden zur Evangelischen Kirchengemeinde Buchen vereinigt.

II.

In der Kirchengemeinde Buchen werden die bisherige Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Mittelbuchen zur 1. Pfarrstelle und die bisherige Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Wachenbuchen zur 2. Pfarrstelle.

III.

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft. Vorstehende Urkunde wird hiermit bekannt gemacht.

Wiesbaden, 11. April 2005

Hessisches Kultusministerium
I.4 — 880.030.000 — 1

StAnz. 17/2005 S. 1487

446

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

Studien- und Prüfungsordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Johann Wolfgang Goethe-Universität, Frankfurt am Main, für den Weiterbildungsstudiengang „Law and Finance“ zum Erwerb des akademischen Grades „Master of Laws (Finance) (LL. M. Finance)“ vom 23. Januar 2002 in der Fassung vom 7. Mai 2003 (StAnz. S. 2502 ff.);

hier: Änderungen vom 28. April 2004

Gemäß § 94 Abs. 1 Nr. 1 Hessisches Hochschulgesetz in der Fassung vom 31. Juli 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 466) habe ich die Änderung der o. a. Studien- und Prüfungsordnung für den Weiterbildungsstudiengang „Law and Finance“ zum Erwerb des akademischen Grades „Master of Laws (Finance) (LL. M. Finance)“ vom 23. Januar 2002 in der Fassung vom 7. Mai 2003 mit Erlass vom 10. Februar 2005 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Wiesbaden, 5. April 2005

Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst
III 3.1 — 424/502 (1) — 1

StAnz. 17/2005 S. 1487

Aufgrund des Beschlusses des Rates des Fachbereichs Rechtswissenschaft vom 28. April 2004 wird die Studien- und Prüfungsordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Johann Wolfgang Goethe-Universität, Frankfurt am Main, für den Weiterbildungsstudiengang „Law and Finance“ zum Erwerb des akademischen Grades „Master of Laws (Finance) (LL. M. Finance)“ vom 23. Januar 2002 in der Fassung vom 7. Mai 2003 (StAnz. 25/2003 S. 2502 ff.) wie folgt geändert:

Artikel I

1. § 7 Abs. 1 Ziff. 2 erhält folgende Fassung:

„(…)“

2. der Nachweis guter englischer Sprachkenntnisse auf dem Anspruchsniveau eines „TOEFL“-Ergebnisses von 600 Punkten bzw. eines „C-TOEFL“-Ergebnisses von 260 Punkten oder einem vergleichbaren Ergebnis gleichwertiger Sprachtests; die Auswahlkommission (Absatz 2) bestimmt die weiteren gleichwertigen Sprachtests.“

2. § 7 Abs. 4 wird um einen Satz 2 wie folgt ergänzt:

„§ 8 Abs. 2 Satz 3 bleibt unberührt.“

3. In § 8 Abs. 1 wird ein neuer Satz 2 eingefügt:

„In besonderen Fällen, insbesondere bei berufsbegleitender Teilnahme am Studiengang, kann das ILF die Dauer des Studiums auf bis zu zwei Jahre verlängern.“

4. Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.
5. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„Die Studierenden müssen Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 20 Semesterwochenstunden mit einem Leistungsnachweis (§ 11) abschließen. Bei Studierenden mit einem juristischen Studienabschluss müssen dabei mindestens 4 Veranstaltungen aus dem Bereich Wirtschaft, bei Studierenden, die (auch) über einen wirtschaftswissenschaftlichen Abschluss verfügen, mindestens 9 Veranstaltungen aus dem Bereich Recht stammen. Der Veranstaltungsleiter kann einen Studierenden von der Teilnahme an dem Leistungsnachweis in der betreffenden Veranstaltung ausschließen, wenn der Studierende der Veranstaltung mehr als zwei mal ohne zwingenden Grund ferngeblieben ist.“
6. § 8 Abs. 3 bis 5 wird zu § 8 Abs. 3 und 4.
§ 8 Abs. 3 lautet:
„Im Bereich Recht werden in der Regel Lehrveranstaltungen angeboten in: International and National Company Law, Commercial Banking, Capital Markets and Securities Law, Law of Central Banks, Regulation of Financial Markets and Institutions, Investment Banking (IPOs, M&A, Going Private, LBO/MBO, Takeovers), Drafting of Contracts, Law of Corporate Finance.“
§ 8 Abs. 4 lautet:
„Im Bereich Wirtschaft werden in der Regel Lehrveranstaltungen angeboten in: Fundamentals of Finance, Financial Markets and Institutions, Accounting, Monetary Policy, Corporate Finance.“
7. In § 8 wird ein neuer Abs. 5 eingefügt:
„Eine Lehrveranstaltung muss nur dann angeboten werden, wenn sich mindestens 6 Studierende als Teilnehmer der Veranstaltung einschreiben. Das Einschreiben für die Veranstaltungen des jeweils folgenden Semesters erfolgt bis spätestens 6 Wochen vor Vorlesungsbeginn.“
8. In § 8 wird ein neuer Abs. 6 eingefügt:
„Das ILF kann mit Zustimmung des Prüfungsausschusses zusätzliche Lehrveranstaltungen in den Bereichen „Recht“ und „Wirtschaft“ anbieten.“
9. Die bisherigen Abs. 6 bis 9 des § 8 werden Abs. 7 bis 10.
10. Der neue § 8 Abs. 7 erhält folgende Fassung:
„Mit Zustimmung des ILF und der jeweiligen Veranstaltungsleiter können anstelle von Lehrveranstaltungen nach Absatz 3 und 4 fachlich gleichwertige Lehrveranstaltungen des Fachbereichs Rechtswissenschaft und mit dessen Zustimmung des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften gewählt werden. § 11 gilt.“
11. Im neuen § 8 Abs. 8 lautet der Verweis nun auf die Absätze 3 und 4.
12. Der neue § 8 Abs. 9 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Das Praktikum findet regelmäßig in der vorlesungsfreien Zeit zwischen dem Winter- und dem Sommersemester, mit Zustimmung des ILF in Ausnahmefällen auch nach dem Ende des Sommersemesters, statt.“
13. § 8 Abs. 9 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Es soll in der Regel 6 bis 7 Wochen dauern.“
14. Der neue § 8 Abs. 9 Satz 7 erhält folgende Fassung:
„Das ILF kann auf Antrag von der Pflicht zur Teilnahme an einem Praktikum befreien, sofern die betreffenden Studierenden bereits hinreichende praktische Erfahrungen auf dem Gebiet des Studienganges gesammelt haben.“
15. § 10 Abs. 4 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
„Die Vorlage von mindestens 10 Leistungsnachweisen (§ 11) nach Maßgabe von § 8 Abs. 2.“

16. In § 10 Abs. 4 Nr. 3 lautet der Verweis nun auf § 8 Abs. 9 Satz 7.
17. § 11 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Dieses sind bei der Magisterarbeit der Betreuer sowie ein weiterer vom Prüfungsausschuss bestellter Prüfer (§ 10 Abs. 1), bei anderen schriftlichen Arbeiten mindestens einer der Leiter der Veranstaltung.“
18. In § 11 Abs. 2 wird ein neuer Satz 3 eingefügt:
„Schriftliche Wiederholungsprüfungen (Abs. 5) sind entweder von mindestens zwei Leitern der jeweiligen Veranstaltung oder von einem Leiter und einem weiteren vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfer (§ 10 Abs. 1) zu bewerten.“
19. Die bisherigen Sätze 3 und 4 des § 11 Abs. 2 werden Sätze 4 und 5.
20. § 11 Abs. 4 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Sofern mehr als ein Prüfer eine Prüfungsleistung bewertet, errechnet sich die Note als Mittel der von den Prüfern festgelegten Einzelnoten.“
21. § 12 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Magisterarbeit soll spätestens bis zum 31. Oktober des Jahres fertig gestellt werden, in dem das letzte Studiensemester endet, und in drei Exemplaren vorgelegt werden.“
22. Es wird ein neuer § 13a mit folgendem Wortlaut eingefügt:
„§ 13a

Vergabe von Credit-Punkten

Der Prüfling erhält für jeden Leistungsnachweis einer 2-stündigen Veranstaltung (§ 11) 4,4 Credit-Punkte (CP). Für den Nachweis über die Teilnahme an dem Praktikum nach §§ 3 Abs. 2 und 8 Abs. 9 werden 6, für die mit mindestens der Note „ausreichend“ bewertete Magisterarbeit (§§ 13 Abs. 3, 11 Abs. 4) 10 CP vergeben. Insgesamt 60 CP müssen für den Abschluss nachgewiesen werden.“

Artikel II

Die Änderungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Frankfurt, 18. März 2005

Prof. Dr. Joachim Rückert
Dekan des Fachbereiches Rechtswissenschaft

447

Prüfungsordnung für den Studiengang Informatik der Privaten Fernfachhochschule Darmstadt vom 20. August 2001 in der Fassung vom 30. Juni 2002;

hier: Verlängerung der Prüfungsordnung Informatik vom 20. August 2001 in der Fassung vom 30. Juni 2002

Mit Schreiben vom 31. Januar 2005 III 4.5 — 487/193 — 2 — habe ich die befristete Genehmigung der Prüfungsordnung für den Studiengang Informatik vom 20. August 2001 in der Fassung vom 30. Juni 2002 (StAnz. 2003 S. 288) bis 31. Dezember 2005 verlängert.

Wiesbaden, 8. April 2005

Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst
III 4.5 — 487/193 — 2

StAnz. 17/2005 S. 1488